

Informationsblatt zur Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei dauernder Pflegebedürftigkeit bei Pflegegrad 1

1. Bei der Einstufung in Pflegegrad 1 besteht Anspruch auf folgende Leistungen:

- Pflegeberatung gem. den §§ 7a und 7b SGB XI,
- Beratung in der eigenen Häuslichkeit gem. § 37 Abs. 3 SGB XI,
- zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen gem. § 45f SGB XI in Höhe eines pauschalen Zuschlags in Höhe von 224 € monatlich,
- Versorgung mit Pflegehilfsmitteln gem. § 40 SGB XI,
- finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes gem. § 40 SGB XI,
- zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen gem. § 43b SGB XI,
- zusätzliche Leistungen bei Pflegezeit und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung gemäß § 44a SGB XI,
- monatlicher Zuschuss in Höhe von 450 € zur Sicherstellung einer selbstbestimmten Pflege gem. § 45h SGB XI, in gemeinschaftlichen Wohnformen, für die ein Vertrag gem. § 92c SGB XI zur pflegerischen Versorgung geschlossen ist,
- Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen gem. § 45 SGB XI,
- Erstattung von Aufwendungen für digitale Pflegeanwendungen nach § 40 a SGB XI bis zur Höhe von insgesamt 40 Euro im Kalendermonat und auf ergänzende Unterstützungsleistungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen nach § 39a SGB XI bis zur Höhe von insgesamt 30 Euro im Kalendermonat,
- Entlastungsbetrag gem. § 45b Abs. 1 S. 1 SGB XI in Höhe von 131 € monatlich
- bei stationärer Pflege einen Zuschuss in Höhe von 131 € monatlich gem. § 43 Abs. 3 SGB XI.

Zudem werden bei stationärer Pflege die der Einrichtung zustehenden Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 9 SGB XI anteilig getragen.

Hinweis für Mitglieder einer sozialen Pflegeversicherung

Beihilfeberechtigten und berücksichtigungsfähigen Angehörigen, die Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung zur Hälfte erhalten (§ 28 Abs. 2 SGB XI), wird Beihilfe in wertmäßig gleicher Höhe gewährt.

2. Wie beantragen Sie die Leistungen?

Die Anerkennung einer dauernden Pflegebedürftigkeit erfolgt grundsätzlich durch die private oder soziale Pflegeversicherung.

3. Wie werden die Leistungen abgerechnet?

Die Kosten für die Leistungen sind zunächst von der pflegebedürftigen Person zu übernehmen. Die Rechnungsbelege bzw. schriftlichen Nachweise sind dann mit einem Beihilfeantrag bei der Beihilfefestsetzungsstelle einzureichen. Den Belegen ist die Leistungsabrechnung der privaten oder sozialen Pflegeversicherung beizufügen.

Sollte sich Ihr Pflegegrad oder die Pflegeart ändern, so melden Sie dies bitte umgehend unter Vorlage des aktuellen Anerkennungsschreibens der privaten oder sozialen Pflegeversicherung.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unserer Beihilfeabteilung – auch telefonisch – gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre NKVK